Waffengesetz in der Praxis Führen und Transport

Vortrag anläßlich Waffenrechts – Infotagung

der Bayer. Akademie für Erwachsenenbildung im Sport e.V.

am 09. Oktober 2010 in Ingolstadt von Bernd Ranninger - Dieter Stiefel

Was bedeutet "Führen" im WaffG?

Definition in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4

Im Sinne des WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb

- der <u>eigenen</u> Wohnung
- der Geschäftsräume
- des eigenen befriedeten Besitztums oder
- einer Schießstätte ausübt.

Erlaubnisfreies Führen

- Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und
- Armbrüste



Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis - Kleiner Waffenschein

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Anlage 2
 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 zum WaffG

Ausnahmen beim Führen - § 12 Abs. 3 WaffG

- mit Zustimmung auf Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit führt
- 2. nicht <u>schussbereit</u> und nicht <u>zugriffsbereit</u> von einem Ort zum anderen transportiert
- 3. eine Langwaffe nicht <u>schussbereit</u> als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt (Biathlon)

Definition von "schussbereit" in Anlage 1 Abschnitt 2

Eine Waffe ist schussbereit. wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.



Definition von "zugriffsbereit" in Anlage 1 Abschnitt 2

Eine Waffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann;

sie ist **nicht** zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis geführt wird.

(z.B. auch offen oder nur geschlossenes Futteral im Kofferraum



Transport durch Sportschütze

- Auf dem Weg zur Schießstätte oder von/ zum Waffenhändler darf erwachsener Sportschütze mit WBK erl.pfl. Schusswaffe transportieren =
- nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit!



Verstoß ist Vergehen, weil illegales Führen =

§ 52 WaffG

bei Selbstladepistole erhöhter Strafrahmen!

Auto – Waffentresor von Hartmann Tresore AG

Grundsätze des Umgangs mit Waffen § 2 WaffG

Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Transport von Schusswaffen

Transport durch Kinder und Jugendliche

- Ausnahme nach§ 3 Abs. 3 WaffG
- kein Problem bei erlaubnisfreien W.
- nur unter Aufsicht Erwachsener



Transport von Schusswaffen

- Transport durch Beauftragte (nur Erwachsene)
- gilt nur für Vereinswaffen
- schriftliche Beauftragung erforderlich
- Missbrauchsfälle werden Funktionären angelastet

Führen von Jagdwaffen durch Jäger außerhalb des Reviers

 Jagdwaffen dürfen im Zusammenhang mit der Jagdausübung auch nicht schussbereit geführt werden.

Jagdwaffen dürfen ohne erkennbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung nur nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit geführt werden.

Regelungen im WaffG zu Messern und Gegenständen

- (1) Das WaffG regelt den Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen.
- (2) Waffen sind auch Gegenstände, die geeignet sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen
 - müssen aber in der Anlage 1 genannt sein!
- (3) Das WaffG regelt in § 42 a das Führen (Führverbot) auch von Messern, die nicht dem Gesetz unterliegen.

Grundsätze des Umgangs mit Waffen § 2 WaffG

- Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Umgang mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

Grundsätze des Umgangs mit Waffen § 2 WaffG

- Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Umgang mit Waffen und Munition, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

Regelungen im WaffG zu Messern und Gegenständen

- (1) Das WaffG regelt den Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen.
- (2) Waffen sind auch Gegenstände, die geeignet sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen
 - müssen aber in der Anlage 1 genannt sein!
- (3) Das WaffG regelt in § 42 a das Führen (Führverbot) auch von Messern, die nicht dem Gesetz unterliegen.

Definition Hieb – und Stoßwaffe

- Hieb und Stoßwaffen sind Gegenstände, die
 - ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,
 - unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft
 - durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf
 - Verletzungen beizubringen.
- Verletzungen bei Menschen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2a WaffG
 - Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 WaffG

Welche Messer sind Waffen?



Bajonett, Dolch

Wann liegt eine Stichwaffe vor?

Grundsätzlich liegt eine Stichwaffe vor, wenn die Klinge zweiseitig geschliffen, also dolchartig ist.

Letztendlich kommt es auf die Zweckbestimmung an, sofern diese aus der Machart des Messer zu erkennen ist.

Wichtig: Die Klingenlänge spielt bei der Einstufung keine Rolle!



Gibt es eine "Faustregel"?

Grundsätzlich liegt **keine** Stichwaffe vor, wenn die Klinge

- kürzer als 8,5 cm
- relativ breit und
- nicht zweiseitig geschliffen ist

Man bezeichnet eine solche Klinge als

"taschenmesserähnlich".



Was ist bei Hieb- und Stoßwaffen zu beachten?

- Einhaltung des Altererfordernisses (kein Umgang mit solchen Messern unter 18)
- Verbot des Mitführens auf öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfeste, Sport
- Sicherung gegen Abhandenkommen und Zugriff Unbefugter notwendig

Regelungen im WaffG zu Messern und Gegenständen

- (1) Das WaffG regelt den Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen.
- (2) Waffen sind auch Gegenstände, die geeignet sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen
 - müssen aber in der Anlage 1 genannt sein!
- (3) Das WaffG regelt in § 42 a das Führen (Führverbot) auch von Messern, die nicht dem Gesetz unterliegen.

Spring- und Fallmesser

Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 2
Defintion der Spring – und

Fallmesser

- Springmesser sind Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebel druck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können
- Fallmesser sind Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden.



Mini - Butterflymesser und Mini - Springmesser



Gemäß Feststellungsbescheid des BKA vom 19.12.06 sind sog. Mini - Butterflymesser und Springmesser mit einer Klingenlänge bis zu 41 mm und Klingenbreite bis 10 mm keine Waffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b WaffG.



Klappmesser

- Klappmesser mit federunterstütztem Öffnungsmechanismus sind nicht verboten
- weil keine Springmesser





- gemäß Feststellungsbescheid des BKA vom 08.07.2004
- aber Einhandmesser –



Führverbot nach § 42 a WaffG beachten

Regelungen im WaffG zu Messern und Gegenständen

- (1) Das WaffG regelt den Umgang mit Hieb- und Stoßwaffen.
- (2) Waffen sind auch Gegenstände, die geeignet sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen
 - müssen aber in der Anlage 1 genannt sein!
- (3) Das WaffG regelt in § 42 a das Führen (Führverbot) auch von Messern, die nicht dem Gesetz unterliegen.

Welche Messer sind keine Waffen?



Fahrtenmesser - "Survivalmesser" - Tauchermesser

Welche Messer sind keine Waffen?



Filetiermesser, Taschen(Klapp)messer

Verbot des Führens von Anscheinswaffen - § 42 a WaffG

Es ist verboten,

- Anscheinswaffen
- Hieb- und Stoßwaffen
- Einhandmesser oder feststehende Messer mit Klingenlänge > 12 cm



zu führen.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6

Anscheinswaffen sind

 Schusswaffen mit äußerer Form einer Feuerwaffe, aber nur federdruck- oder kaltgasgetrieben

Nachbildungen

unbrauchbar gemachte Schusswaffen



Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6

 ausgenommen sind Gegenstände, die dem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind



Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6

ausgenommen Spielzeugattrappen oder
 Waffenimitate für Brauchtumsveranstaltungen wie Karneval u. öffentliche Western - Veranstaltungen



Zündplättchen - Pistole



Armorces - Revolver

Sind "Lichtgewehre" Anscheinswaffen?

Bundeskriminalamt hat Meinung vorgetragen, dass es sich bei dem abgebildeten Lichtgewehr um eine Anscheinswaffe handelt.



Ausnahmen vom Verbot des Führens nach § 42 a

- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen
- Transport im verschlossenen Behältnis
 - wie eingeschweißte Verpackung oder
 - mit Schloss verriegelten Tasche
- für Messer und Hieb- und Stoßwaffen bei berechtigtem Interesse wie
 - Berufsausübung
 - Brauchtumspflege
 - Sport
 - □ im Zusammenhang mit allgemein anerkannten Zweck

Berechtigtes Interesse – geht das?



Mitführen von Nachbildungen bei Schützenumzügen

Mitnahme von Stoßwaffen im PKW







berechtigtes Interesse?









Jagdmesser mit > 12 cm nur zur Jagd? Brauchtumspflege?

berechtigtes Interesse?



Mitnahme von Hieb- und Stoßwaffen bei historischen Umzügen = Brauchtumspflege Verbot des Führens nach § 42 WaffG beachten

Verbot des Führens nach § 42 WaffG

- Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten ... oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 führen.
- (2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Verbot zulassen.
- Verbot ist nicht anzuwenden auf Mitwirkende an Theateraufführungen ... mit ungeladenen oder nur mit Kartuschenmunition geladenen Schusswaffen oder tragbaren Geräten.

Waffenrecht in der Praxis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit